

Statuten

Netzwerk Impfentscheid

Vorbemerkung:

Funktionen können von männlichen oder weiblichen Personen belegt werden. Namentlich wird nur die männliche Form verwendet.

Die Statuten sind in männlicher und weiblicher Schreibform zu verstehen.

1. Teil Allgemeines

Art. 1 Name

Das Netzwerk Impfentscheid ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Geschäftsführers.

Art. 2 Zweck und Ziel

- Schutz der Menschen und Tiere vor schädlichen Impfungen.
- Erhalten und Verbessern des Immunsystems durch stärkende Massnahmen und durch Erwerben eigener Abwehrkräfte.
- Impfaufklärungen und Beratungen.
- Der Verein nimmt an Messen und anderen Veranstaltungen teil, um auf die Anliegen des Vereins aufmerksam zu machen.
- Der Verein bietet eine Plattform an, welche sich Hilfesuchende mit Fragen aus dem Bereich von Impfungen wenden können.
- Der Verein ergreift alle sinnvoll geeignet erscheinende Massnahmen zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke und Ziele, insbesondere die Zusammenarbeit und Koordination mit Behörden der Gesetzgebung sowie der Gesundheits-Aufsicht auf Ebene des Bundes und Kantons.
- Auch eine zeitweise oder dauernde Unterstützung von Vereinigungen, Aktionsgruppen oder Einzelpersonen ist möglich, wenn sie die Ziele unseres Vereins verfolgen.
- Der Verein entfaltet seine Tätigkeit auf dem ganzen Gebiet der Schweiz und bei Interesse auch im benachbarten Ausland.
- Soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist, strebt er die Zusammenarbeit mit Organisationen an, welche sich für die Gesundheit von Mensch und Umwelt einsetzen.
- Der Verein pflegt nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit mit Verbänden und Interessensgruppierungen die dem Vereinszweck nahe stehen.

- Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern, unter anderem durch die Unterstützung von Regional-, Fachgruppen und „Impfkreise“.
- Der Verein kann auch die rechtliche Verteidigung seiner Mitglieder unterstützen oder übernehmen und/oder nimmt als „Patientenanwalt“ in Vertretung des Mitgliedes Kontakt mit den entsprechenden Behörden, Ärzten usw. auf.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig sowie politisch und religiös neutral.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Legate/Erbschaften
- Anlässe und Veranstaltungen
- Bücherverkauf
- Dienstleistungen und Handel

Art. 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag (nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für neu eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag pro rata temporis erhoben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 11) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags.

Für Mitglieder aus der italienischen und französischen Schweiz, resp. Italien und Frankreich werden aufgrund des fehlenden Impfreportes in italienischer und französischer Sprache andere Mitgliederbeiträge gesetzt, solange kein adäquater Ersatz für den Impfreport in der entsprechende Sprache gefunden wurde:

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Teil Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder (Einzel- und Familienmitglieder)
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Eine Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat. Der Vorstand entscheidet in unsicheren Situationen über eine Aufnahme und teilt dies seinem Bewerber mit. Die Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Der Bewerber kann an die nächste Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat. Als Familienmitglied gelten alle Angehörigen aus demselben Haushalt. Einzel- und Familienmitglieder haben jeweils eine Stimme.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder mit einem reduzierten Jahresbeitrag. Sie unterstützen das Netzwerk Impfentscheid, möchten sich jedoch am Verein nicht aktiv beteiligen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Ansprüche auf Dienstleistungen des Vereins.

Art 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für das Netzwerk Impfentscheid und dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen aufnehmen, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Sie zahlen einen erhöhten selbstbestimmten Jahresbeitrag.

Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Art 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1:

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.
- Durch Löschung im Handelsregister (bei juristischen Personen)
- Durch Ausschluss durch den Vorstand unter Angabe von Gründen

Abs. 2:

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 12 Kündigungsfrist

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 13 Ausschluss

- Mitglieder, die den Statuten oder Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwider handeln, können - auch ohne vorherige Androhung - aus dem Verein ausgeschlossen werden;
- Mitglieder, die Beiträge oder Gebühren auch nach einer zweiten Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Die fehlenden Beiträge bleiben geschuldet. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- Dem Verhaltenskodex zuwiderhandelnde Mandatare können vom Vorstand mit einem 2/3 Mehr an Stimmen freigestellt werden. Über einen allfälligen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimmrecht (Einzel- und Familienmitglieder jeweils eine Stimme), das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Vereins zu verlangen und von den Errungenschaften des Vereins zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Information über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört:

- Die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten.
- den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen
- das Vereinsinteresse zu wahren

3. Teil Organe

Art. 15 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat (wird eingesetzt, wenn es die Geschäfte des Vereins verlangen, als den Vorstand und die Geschäftsführung beratende Kammer)
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Andere Mandatsträger, Kommissionen und Fach- und Stabstellen für spezifische Aufgaben und Arbeiten

Art. 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal pro Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Für den Zutritt zu den Mitgliederversammlungen weisst sich das Vereinsmitglied mit einem gültigen Ausweis aus. Ausschliesslich Mitglieder vom Netzwerk Impfentscheid, geladene Gäste und die geladenen Medien haben Zutritt zur Versammlung.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat wenigsten 20 Tagen voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder oder durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person geleitet werden.

Eine Tonaufzeichnung der Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes ist zur leichteren Protokollführung ausdrücklich zugelassen.

Art. 17 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Abstimmung über die Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Statutenrevisionen

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und Kassier
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresbeitrages
- Wahlen und Abberufung:
 - des Präsidenten/ der Präsidentin, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Revisionsstelle (2 Personen)
- Beschlussfassung der Anträge
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet, ausgenommen Art. 11, mit einfachem Mehr der Stimmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstandsreglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch per Telefax oder E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefasst werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen. Zirkularbeschlüsse und Telefonkonferenz sind ausgeschlossen, wenn ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstandssitzung verlangt.

Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führen einer Jahresrechnung /Bilanz und Erfolgsrechnung
- Organisation von Vorträgen und anderen Veranstaltungen
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen Aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Bestellung kantonaler oder regionaler Beratungs- und Informationsstellen und Sekretariate
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen, welche im Sinne des Netzwerk Impfentscheides tätig sind.
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz und dem benachbarten Ausland
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins und Werbung von Mitgliedern

Eine spezifische Arbeitsaufteilung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung wird im Arbeitsvertrag geregelt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigender Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

Bezüger regelmässiger Entschädigungen (Lohn) werden mittels Einzelarbeitsvertrag angestellt. Der Verein rechnet die Sozialleistungen ab.

Art. 19 Geschäftsführung

Stellung, Entschädigung, Aufgaben

- Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung. Sie kann von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Die Geschäftsführung darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Die Geschäftsführung wird für die Tätigkeit angemessen entlohnt. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand festgelegt.
- Die Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft, welches integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, festgelegt.
- In strategischen und operativen Belangen hat der Vorstand die Einschätzungen und Erfahrungen der Geschäftsführung gebührend mit zu berücksichtigen.

Art. 20 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die Mitgliederliste.

Art. 21 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für die Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren wählen. Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine externe Revisionsstelle kann je nach Situation auch nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren hinzugezogen werden.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

Die Statuten können nur anlässlich einer Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen werden.

Art. 23 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Art. 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz des Geschäftsführer

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung in Zürich vom 15. Mai 2014 per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. Februar 2012.

(Vorbehalten bleiben redaktionelle Änderungen)

Präsident

Für den Vorstand

Roger Buchs

Rebecca Dornbierer

Verhaltens- und Ehrenkodex

Der Verhaltenskodex soll ein angenehmes, gutes dem Vereinszweck dienendes Zusammenarbeiten nach dem Kollegialitätsprinzip fördern bzw. ermöglichen sowie den zweckgebundenen Einsatz des Vereinsvermögens gewährleisten. Es verpflichten sich sämtliche Organe, Mandatare und Mitglieder des Vorstandes,

- die menschliche Würde und Integrität zu beachten
- die eigenen menschlichen, fachlichen sowie funktionsbezogenen Grenzen anzuerkennen
- Fairness und Aufrichtigkeit im Umgang mit den Anderen zu beachten
- die eigene Weiterentwicklung und das (geistiges) Wachstum zu pflegen
- sich in keiner Weise am Vereinsvermögen zu bereichern
- massvolle und verhältnismässige Abrechnungen gemäss tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Vereines vorzunehmen
- Das Vereinsvermögen und sonstige Gelder des Vereines ausschliesslich für Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereines einzusetzen
- Sämtliche Mandatare, Aufgabenträger und Mitglieder des Vorstandes sind ebenbürtig und gleichwertig. Jeder bringt sich mit seinen Talenten und Erfahrungen ein.
- Für die Klärung von allfälligen Differenzen, Problemen, Ungereimtheiten usw. muss zuerst der interne Weg beschritten werden. Wichtige Punkte müssen an einer Vorstandssitzung traktandiert und behandelt werden, wenn die direkte Klärung zwischen zwei Parteien nicht möglich ist. Es gilt zuerst das Kollegialitätsprinzip. Dieses steht vor den eigenen Interessen.

Dieser Verhaltens- und Ehrenkodex wird als separates Dokument von jedem Mandatar und Vorstandsmitglied einzeln unterschrieben und damit dessen vollumfängliche Anerkennung zum Ausdruck gebracht.

Ort/Datum: _____

Vorname/Name